

Satzung über die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid

Gegenüberstellung der bisherigen Fassung und der beabsichtigten Neufassung (Synopsis)

BISHERIGE FASSUNG		NEUFASSUNG		ERLÄUTERUNGEN
Titel	Satzung über die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid vom 26.03.2014	Titel	Satzung über die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid vom _____	
	Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 10.03.2014 folgende Satzung beschlossen:		Der Hauptausschuss der Stadt Lüdenscheid hat aufgrund § 60 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in seiner Sitzung am .2020 folgende Satzung beschlossen:	
§ 1	Geltungsbereich und Zuständigkeit (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid. (2) Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Lüdenscheid. Das Wahlgebiet wird in Stimmbezirke eingeteilt. (3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.	§ 1	Geltungsbereich und Zuständigkeit (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid. (2) Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Lüdenscheid. Das Wahlgebiet wird in Stimmbezirke eingeteilt. (3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.	
§ 2	Wahlorgane Wahlorgane sind	§ 2	Wahlorgane Wahlorgane sind	

	<ul style="list-style-type: none"> - die Bürgermeisterin/der Bürgermeister als Wahlleiterin/Wahlleiter, - der Wahlausschuss, - für jeden Stimmbezirk die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand - für die Briefwahl die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand. <p>Für die Briefwahl können mehrere Wahlvorsteherinnen/Wahlvorsteher und Wahlvorstände eingesetzt werden.</p>		<ul style="list-style-type: none"> - die Bürgermeisterin/der Bürgermeister als Wahlleiterin/Wahlleiter, - der Wahlausschuss, - für jeden Stimmbezirk die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand - für die Briefwahl die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand. <p>Für die Briefwahl können mehrere Wahlvorsteherinnen/Wahlvorsteher und Wahlvorstände eingesetzt werden.</p>	
<p>§ 3</p>	<p>Wahlausschuss</p> <p>(1) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter als Vorsitzende/Vorsitzendem und zehn besonders gewählten Ratsmitgliedern. Er ist identisch mit dem Wahlausschuss für die Kommunalwahlen.</p> <p>(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9) spätestens am 39. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 13 Absatz 1).</p>	<p>§ 3</p>	<p>Wahlausschuss</p> <p>(1) Der Wahlausschuss für die Wahl zum Integrationsrat ist identisch mit dem Wahlausschuss für die Kommunalwahlen.</p> <p>(2) Für das Verfahren zur Zulassung von Wahlvorschlägen und für die Feststellung des Wahlergebnisses gelten die Regelungen des Kommunalwahlrechtes entsprechend.</p>	<p>Hinweis auf Kommunalwahlrecht</p> <p>Hinweis auf Kommunalwahlrecht</p>
<p>§ 4</p>	<p>Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit</p> <p>(1) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin/dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürgerinnen/Bürger angehören.</p>	<p>§ 4</p>	<p>Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit</p> <p>(1) Für die Zusammensetzung des Wahlvorstandes, für seine Arbeit und seine Abstimmungen gelten die Regelungen des Kommunalwahlrechts entsprechend.</p>	<p>Hinweis auf Kommunalwahlrecht</p>

	<p>(2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus. Ihnen kann für den Wahltag ein Erfrischungsgeld gewährt werden. Über die Höhe entscheidet die Wahlleiterin/der Wahlleiter.</p> <p>(4) Für den Briefwahlvorstand gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.</p>	<p>(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einberufen. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürgerinnen/Bürger angehören.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus. Ihnen kann für den Wahltag ein Erfrischungsgeld gewährt werden. Über die Höhe entscheidet die Wahlleiterin/der Wahlleiter.</p> <p>(4) Für den Briefwahlvorstand gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.</p>	<p>Übernommen aus ehem. Absatz 1</p>
§ 5	Wahlberechtigung Wahlberechtigt sind die in § 27 Absatz 3 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bezeichneten Personen.		Kann entfallen, da in der GO NRW geregelt
§ 6	Wahlrechtsausschluss Nicht wahlberechtigt sind die in § 27 Absatz 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bezeichneten Personen.		Kann entfallen, da in der GO NRW geregelt
§ 7	Wählbarkeit Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach § 5 Absatz 1 sowie alle Bürgerinnen/Bürger der Stadt Lüdenscheid. § 13 des Gesetzes		Kann entfallen, da in der GO NRW geregelt

	über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) gilt entsprechend.
§ 8	<p>Wahltag</p> <p>(1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen statt.</p> <p>(2) Die Wahlzeit dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.</p>
§ 9	<p>Wahlvorschläge</p> <p>(1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen/Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede/Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.</p> <p>(2) Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jede/jeder Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin/jeder Bürger der Stadt Lüdenscheid benannt werden, sofern sie/er die Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.</p> <p>(3) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber können Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden.</p> <p>(4) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in</p>

§ 5	<p>Wahlvorschläge</p> <p>(1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen/Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede/Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.</p> <p>(2) Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jede/jeder Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin/jeder Bürger der Stadt Lüdenscheid benannt werden, sofern sie/er die Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.</p> <p>(3) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber können Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden.</p> <p>(4) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in</p>

Kann entfallen, da in der GO NRW geregelt

<p>entsprechender Anwendung des § 45 Absatz 1 KWahlG, so dass an die Stelle der verhinderten gewählten Bewerberin/des verhinderten gewählten Bewerbers, die für sie/der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerberin/ Ersatzbewerber tritt. Falls eine solche/ein solcher nicht benannt ist bzw. diese/dieser auch verhindert ist, tritt an die Stelle die/der Listennächste. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern kann eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt werden, welche die Bewerberin/welcher den Bewerber im Falle ihrer/seiner Wahl vertreten und im Falle ihres/seines Ausscheidens ersetzen kann.</p> <p>(5) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.</p> <p>(6) Der Wahlvorschlag muss Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen. Bei Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft,</p>	<p>entsprechender Anwendung des § 45 Absatz 1 Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz), sodass an die Stelle der verhinderten gewählten Bewerberin/des verhinderten gewählten Bewerbers, die für sie/der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerberin/ Ersatzbewerber tritt. Falls eine solche/ein solcher nicht benannt ist beziehungsweise diese/dieser auch verhindert ist, tritt an die Stelle die/der Listennächste. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern kann eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt werden, welche die Bewerberin/welcher den Bewerber im Falle ihrer/seiner Wahl vertreten und im Falle ihres/seines Ausscheidens ersetzen kann.</p> <p>(5) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.</p> <p>(6) Der Wahlvorschlag muss Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen. Bei Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nach § 13</p>	<p>Neuregelung des § 26 KWahlO wurde berücksichtigt; soll analog für die Wahl zum Integrationsrat gelten</p>
---	--	--

	<p>Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.</p> <p>(7) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.</p> <p>(8) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 1 von Tausend, höchstens jedoch von 100 Wahlberechtigten unterstützt sein. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin/des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sind von der Unterzeichnerin/vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich auszufüllen. Jede/Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch die wahlberechtigte Wahlbewerberin/den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.</p> <p>(9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese</p>	<p>Absatz 1 und 6 Kommunalwahlgesetz sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.</p> <p>(7) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.</p> <p>(8) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 1 vom Tausend, höchstens jedoch von 100 Wahlberechtigten, unterstützt sein. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin/des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen von der Unterzeichnerin/vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden. Jede/Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch die wahlberechtigte Wahlbewerberin/den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.</p>	<p>textliche Anpassung an die Regelung des §26 Abs. 3 KWahlO</p> <p>Hinweis auf Kommunalwahlrecht</p>
--	---	---	---

	<p>Bezeichnung, so gilt die Person, die den Wahlvorschlag als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.</p> <p>(10) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister bestimmten Formblätter zu verwenden.</p> <p>(11) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter mit den in Absatz 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.</p> <p>(12) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.</p>	<p>(9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Hierzu gelten die Regelungen des Kommunalwahlrechts entsprechend.</p> <p>(10) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister bestimmten Formblätter zu verwenden.</p> <p>(11) Für die Einreichung von Wahlvorschlägen gelten die Regelungen des Kommunalwahlrechts entsprechend. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter mit den in Absatz 6 genannten Merkmalen mit der Maßgabe bekannt gemacht, dass statt des Geburtsdatums jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift nur der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach des Bewerbers anzugeben sind.</p> <p>(12) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.</p>	<p>Hinweis auf Kommunalwahlrecht</p> <p>Neuregelung des § 30 KWahlO wurde berücksichtigt; soll analog für die Wahl zum Integrationsrat gelten</p>
<p>§ 10</p>	<p>Stimmzettel</p> <p>(1) Die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber werden mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls mit dem Kennwort in den Stimmzettel aufgenommen.</p>	<p>§ 6</p> <p>Stimmzettel</p> <p>(1) Die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber werden mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls mit dem Kennwort in den Stimmzettel aufgenommen.</p>	

	<p>Sofern eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese/dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name, Vorname, Geburtsjahr und Staatsangehörigkeit der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen/Bewerber aufgeführt.</p> <p>(2) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, auf dem Stimmzettel. Bei gleichzeitigem Eingang erscheinen die Wahlvorschläge in der alphabetischen Reihenfolge der Listenwahlvorschläge und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber auf dem Stimmzettel.</p>		<p>Sofern eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese/dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name, Vorname, Geburtsjahr und Staatsangehörigkeit der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen/Bewerber aufgeführt.</p> <p>(2) Für die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel gelten die Regelungen des Kommunalwahlrechts entsprechend.</p>	<p>Hinweis auf Kommunalwahlrecht</p>
<p>§ 11</p>	<p>Wählerverzeichnis</p> <p>(1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.</p> <p>(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.</p> <p>(3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum,</p>	<p>§ 7</p>	<p>Wählerverzeichnis</p> <p>Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt. Für den Inhalt, Aufbau, Eintragungen, eventuelle Fristen, die Möglichkeit der Einsichtnahme und eventuelle Einsprüche gelten die Regelungen des Kommunalwahlrechts entsprechend.</p>	<p>Hinweis auf Kommunalwahlrecht</p>

	<p>Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.</p> <p>(4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>(5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Einsichtsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister einlegen.</p> <p>(6) Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus. Gegen die Entscheidung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.</p> <p>(7) Nach Beginn der Einsichtsfrist ist die Eintragung oder Streichung von Personen nur aufgrund eines Einspruchs und zur Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten zulässig.</p>
§ 12	Durchführung der Wahl

§ 8	<p>Durchführung der Wahl</p> <p>(1) Für die Durchführung der Wahl, den Ablauf im Wahllokal sowie für die Stimmabgabe und</p>

Hinweis auf Kommunalwahlrecht

	<p>(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder wer einen Wahlschein hat.</p> <p>(2) Für die Anwesenheit im Wahllokal, Stimmabgabe sowie die Stimmzählung gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.</p> <p>(3) Die Wählerin/Der Wähler hat eine Stimme. Sie/Er gibt seine Stimme geheim ab.</p> <p>(4) Auf Verlangen hat sie/er sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.</p> <p>(5) Briefwahl ist nach den Vorschriften des KWahlG zugelassen.</p>	<p>Stimmzählung gelten die Regelungen des Kommunalwahlrechts entsprechend.</p> <p>(2) Briefwahl ist nach den Vorschriften des Kommunalwahlrechts zulässig, dessen Regelungen hierfür entsprechend gelten.</p>	
<p>§ 13</p>	<p>Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung</p> <p>(1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung fest. Dabei findet das Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Lague/Schepers analog der Regelungen des KWahlG und der Kommunalwahlordnung Anwendung. Der Wahlausschuss ist an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als</p>	<p>§ 9</p> <p>Auszählung der Stimmen und Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses</p> <p>(1) Die Auszählung der Stimmen einschließlich der per Briefwahl abgegebenen Stimmen erfolgt an dem auf den Wahltag folgenden Werktag durch dazu einberufene Auszählwahlvorstände. Diese ermitteln sodann das vorläufige Wahlergebnis.</p> <p>(2) Für das Verfahren in den Auszählwahlvorständen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechend.</p>	<p>Vorschrift zur Auszählung der Stimmen in einem Auszählwahlvorstand</p> <p>Hinweis auf Kommunalwahlrecht</p>

	<p>Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Im Falle gleicher Höchstzahlen entscheidet das von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter in der Sitzung des Wahlausschusses zu ziehende Los.</p> <p>(2) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen/Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.</p> <p>(3) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG entsprechend.</p>			
		<p>§ 10</p>	<p>Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung</p> <p>(1) Für die Feststellung des Wahlergebnisses und die Ermittlung der Sitzverteilung gelten die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechend.</p> <p>(2) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen/Bewerber durch Zustellung.</p> <p>(3) Für einen eventuellen Mandatsverlust beziehungsweise -verzicht und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlrechts entsprechend.</p>	<p>Hinweis auf Kommunalwahlrecht</p> <p>Entspricht dem bisherigen § 13 Abs. 2; Annahmeerklärung nicht mehr erforderlich</p> <p>Entspricht dem bisherigen § 13 Abs. 3</p>

<p>§ 14</p>	<p>Wahlprüfung</p> <p>(1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.</p> <p>(2) Ein Einspruch kann von jeder/jedem Wahlberechtigten sowie allen Bürgerinnen und Bürgern binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.</p> <p>(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des KWahlG entsprechend.</p>	<p>§ 11</p>	<p>Wahlprüfung</p> <p>Für die Wahlprüfung gelten die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechend.</p>	<p>Hinweis auf Kommunalwahlrecht</p>
<p>§ 15</p>	<p>Amtssprache</p> <p>Die Amtssprache ist deutsch.</p>	<p>§ 12</p>	<p>Amtssprache</p> <p>Die Amtssprache ist deutsch.</p>	
<p>§ 16</p>	<p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid vom 05.10.2009 außer Kraft.</p>	<p>§ 13</p>	<p>Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid vom 26.03.2014 außer Kraft.</p>	

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 26.03.2014
Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, _____ 2020
Der Bürgermeister
Dieter Dzewas